

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Taurasteinturm der Stadt Burgstädt vom 29.05.2013**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418), berichtigt am 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Taurasteinturm im Wettinhain der Stadt Burgstädt.
- (2) Der Taurasteinturm im Sinne dieser Satzung ist zugleich Wahrzeichen, Aussichtsturm und Ausstellungsstätte.

### **§ 2 Benutzungsarten, Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Burgstädt betreibt den Taurasteinturm im Wettinhain als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Taurasteinturms erfolgt durch Besuch des Turmes wahlweise mit und ohne Führung.
- (3) Für die Benutzung des Taurasteinturms ist eine Benutzungsgebühr entsprechend § 5 dieser Satzung zu entrichten. Als Nachweis gilt die Eintrittskarte, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte für die Benutzung erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (4) Ausgenommen davon ist der Inhaber einer Dauereintrittskarte. Die Dauereintrittskarte berechtigt zum kostenlosen Besuch des Turmes zu den Benutzungszeiten. Inhaber der Karte ist entweder eine namentlich benannte Einzelperson oder eine Familie. Alleinig diese Person/ Personen sind berechtigt den Taurasteinturm kostenlos zu besuchen. Im Zweifelsfall kann ein Personaldokument (Ausweis, Führerschein) als Nachweis verlangt werden.
- (5) Zur Familie gehören die Angehörigen (Ehepartner bzw. Lebenspartner und leiblichen Kinder) der auf der Dauereintrittskarte namentlich benannten Person.
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf die Nutzung des Taurasteinturms besteht nicht.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Der Besuch des Taurasteinturms ist zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten ohne Voranmeldung möglich. Diese werden im Burgstädter Anzeiger und am Taurasteinturm veröffentlicht.
- (2) Ein Besuch außerhalb der Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Absprache mit der und nach Erhalt einer schriftlichen Betätigung des Termins durch die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, möglich.
- (3) Während der Durchführung einer geschlossenen Veranstaltung durch die Stadt Burgstädt: z.B. Vernissage, Finessage ist eine Benutzung des Taurasteinturms nicht möglich.

### **§ 4 Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Burgstädt oder von ihm beauftragte Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Taurasteinturms werden Gebühren als Eintrittsgeld nach Absatz 2 bis 4 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besucher des Taurasteinturms. Er haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Als Benutzungsgebühr werden für
  - einen Erwachsenen 1,00 €
  - ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €erhoben.  
Für Gruppen ab 10 Personen wird eine Benutzungsgebühr für
  - einen Erwachsenen 0,50 €
  - ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,25 €erhoben.  
Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Die sich aus Abs. 3 ergebende Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Besuches des Taurasteinturmes und ist sofort fällig.
- (5) Im Falle, dass die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, oder ein von Ihr beauftragter Mitarbeiter, nicht bis spätestens 3 Tage vorher über den Ausfall eines Nutzungstermins für außerhalb der Öffnungszeit verbindlich angemeldete Gruppen informiert wird, sind die Benutzungsgebühren dennoch in voller Höhe der angemeldeten Personenzahl fällig.

### **§ 6 Freistellung der Stadt**

- (1) Die Benutzung des Taurasteinturms erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Stadt Burgstädt wird von sämtlichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen gemacht werden könnten, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Burgstädt zurückzuführen ist.

### **§ 7 Behandlung der Einrichtung/Haftung**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die komplette Einrichtung einschließlich der Ausstattung und Ausstellungsstücke im Taurasteinturm schonend zu behandeln, insbesondere Beschädigungen und zweckentfremdete Nutzungen zu unterlassen. Die ausliegenden Benutzerhinweise sind zu beachten. Den Anweisungen des Führungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch oder die Zerstörung von Ausstattungs- bzw. Ausstellungsgegenständen aufgetreten sind.
- (3) Beschädigungen, gleich welcher Art, die während der Nutzung entstehen, sind der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, oder einem von ihr beauftragten Mitarbeiter, unverzüglich nach der Nutzung anzuzeigen.
- (4) Für Schäden, die sich im Nachgang aufgrund der Verletzung dieser Anzeigepflicht ergeben, haftet gleichfalls der Nutzer.

### **§ 8 Beauftragte der Stadtverwaltung**

- (1) Beauftragte der Stadtverwaltung im Sinne dieser Satzung sind die Mitarbeiter im Taurasteinturm.
- (2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben zu jeder Zeit Zutritt zum Taurasteinturm.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Taurasteinturm der Stadt Burgstädt vom 12.07.2005 außer Kraft.

Burgstädt, den 29.05.2013

-Dienstsiegel-

.....  
Lars Naumann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159) i.g.F.:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
  - *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger am 06.06.2013.